

Satzung
des Abwasserzweckverbandes Rheinfeld-Schwörstadt in
der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 09.12.2010

Inhaltsübersicht

	§§
1. Abschnitt: Allgemeines	
Verbandsmitglieder	1
Name und Sitz	2
Aufgabe	3
Anlagen	4
Anzeigen	5
2. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung	
Organe	6
Verbandsversammlung	7
Geschäftsgang	8
-aufgehoben-	9
Verbandsvorsitzender	10
Bedienstete	11
Entschädigungen	12
3. Abschnitt: Aufwandsdeckung	
-aufgehoben-	13
Kostenverteilung	14
4. Abschnitt: Sonstiges	
Öffentliche Bekanntmachung	15
Änderung der Verbandssatzung	16
Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder	17
Auflösung des Zweckverbandes	18
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Übergangsregelung	19
Inkrafttreten der Verbandssatzung	20

Satzung

des Abwasserzweckverbandes Rheinfeldens-Schwörstadt in
der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 13.03.2007

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 **Verbandsmitglieder**

Die Stadt Rheinfeldens (Baden) und die Gemeinde Schwörstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408).

§ 2 **Name und Sitz**

Der Zweckverband hat den Namen "Abwasserzweckverband Rheinfeldens-Schwörstadt". Sitz des Zweckverbandes ist Rheinfeldens (Baden).

§ 3 **Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesammelten häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie das Niederschlagswasser der Verbandsmitglieder, soweit es in Verbandsanlagen erfasst wird, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter Rhein in den Verbandskläranlagen auf Gemarkung Hertens und Schwörstadt so zu reinigen, wie dies nach den wasserrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, sowie die bei der Abwasserreinigung anfallenden Schlämme und Abfallstoffe - sofern sie nicht verwertet werden - so zu behandeln, dass sie in zugelassenen Anlagen gemäß Abfallgesetzen beseitigt werden können. Die entsprechende Unterbringung der anfallenden Schlämme und Abfallstoffe ist Sache des Verbandes.

§ 4 **Anlagen**

(1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.

(2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern. Die Übergabestellen zu den Verbandssammlern werden von der Versammlung festgelegt.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, die Kapazität der Anlage ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet erscheint. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.

(4) Bei Anschlussnehmern mit gewerblichem und industriellem Abwasser stellt der Zweckverband über die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen hinaus Anforderungen an die Beschaffenheit der Abwässer, die sich aus der wasserrechtlichen Entscheidung für die Verbandskläranlage und den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Anforderungen an die Beschaffenheit des gewerblichen und industriellen Abwassers bei der Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz ergeben. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die gleichen Anforderungen für industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen in die Ortsentwässerungssatzungen zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind Abwasservorbehandlungsanlagen zu verlangen. Das gleiche gilt auch, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Gegebenenfalls sind die Entwässerungssatzungen entsprechend anzupassen.

(5) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 5 Anzeigen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

2. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 6 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorsitzende.

§ 7
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Satzungen,
2. die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
4. die Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
5. die Festsetzung der Umlagen.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und 10 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Stadt Rheinfelden (Baden) und 4 auf die Gemeinde Schwörstadt entfallen.

(3) Die weiteren Vertreter müssen Gemeinde- bzw. Ortschaftsräte oder Ortsvorsteher des Verbandsmitglieds sein. Diese und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat ein mehrfaches Stimmrecht, und zwar wie folgt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Stadt Rheinfelden (Baden) | 7 Stimmen |
| b) Gemeinde Schwörstadt | 5 Stimmen. |

Die mehreren Stimmen eines jeden Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 8
Geschäftsgang

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden mit angemessener Frist zu Sitzungen einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Im übrigen ist der Verbandsvorsitzende verpflichtet, die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

(2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind und alle anwesenden Vertreter sich für die Erledigung des Gegenstandes aussprechen.

§ 9

aufgehoben

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Bürgermeister eines Verbandsmitglieds sein. Scheidet ein Gewählter aus seinem Amt (Hauptamt) aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat in diesem Fall für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder durch die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9 und Auszubildenden, jeweils im Rahmen des Stellenplanes,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 75.000 € beträgt; regelmäßig wiederkehrende Geschäfte unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
3. die Überschreitung und Erweiterung von Auftragsvergaben der Verbandsversammlung bis zu 10 v.H. der Auftragssumme, höchstens jedoch um 50.000 € im Einzelfall, wenn die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen; in anderen Fällen höchstens 10.000 € je Haushaltsstelle,
4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 € im Einzelfall,

5. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 50.000 €,
6. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 €,
7. den Verzicht auf Ansprüche oder die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bis zu zwei Jahren,
9. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes, Umschuldungen sowie die Anlage von Geldvermögen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Bedienstete

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

(2) Der Zweckverband kann sich im Wege der Verwaltungsleihe zur Erledigung seiner Aufgaben einschließlich der örtlichen Kassenprüfung Bediensteter und sachlicher Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds bedienen. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied bestimmt.

§ 12 Entschädigung

Die Gewährung von Entschädigungen ist durch Satzung zu regeln.

3. Abschnitt

Aufwandsdeckung

§ 13

aufgehoben

§ 14
Kostenverteilung

(1) Die jährlichen Aufwendungen des Abwasserzweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der den Verbandsanlagen im Vorjahr zugeflossenen Abwassermengen umgelegt (Jahresumlage). Als zugeflossene Abwassermenge gilt jeweils die nach Maßgabe der örtlichen Satzung für die Gebührenerhebung als in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Abwassermenge.

Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus

- der Betriebskostenumlage und
- der Zinsumlage.

Auf die Jahresumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung an den Abwasserzweckverband abzuführen sind.

(2) Die Betriebskostenumlage umfasst die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Abschreibungen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen, erhaltene Zinszuschüsse und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.

(3) Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Brutto-Zinsaufwand (ohne Kürzung um evtl. Zinszuschüsse) abzüglich etwaiger Zinseinnahmen.

(4) Die gesamten Kosten für die Anschaffung bzw. Herstellung der Verbandsanlagen trägt der Abwasserzweckverband.

(5) Zur Finanzierung der nicht durch Eigenmittel (Zuführung vom Verwaltungshaushalt), Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite gedeckten jährlichen Ausgaben des Vermögenshaushaltes (Anschaffungs- und Herstellungskosten, Tilgungen) leisten die Verbandsmitglieder eine Vermögensumlage nach dem Verhältnis der nach § 143 der Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen.

(6) Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen, Zuschüsse und Kredite den jährlichen Finanzbedarf des Vermögenshaushaltes übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsmitglieder als Einlagenerstattung abgeführt. Die Erstattung erfolgt im Verhältnis der aufgebrachten Kapitalanteile.

(7) Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Schwörstadt trägt das Verbandsmitglied Stadt Rheinfeld (Baden) den auf die Verbandskläranlage Herten entfallenden Anteil der Jahresumlage abweichend von Abs. 1 in voller Höhe.

(8) Nach Inbetriebnahme der Verbandskläranlage Schwörstadt bemisst sich die Jahresumlage nach dem Schlüssel des Abs. 1.

(9) Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Umlagen (Jahresumlage, Vermögensumlage) werden jährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

4. Abschnitt

Sonstiges

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrücken in die Badische Zeitung.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 17

Ausscheiden einzelner Mitglieder

(1) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur mit Zustimmung des anderen Mitglieds zulässig.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen hat es nicht.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssels nach § 14 Absatz 1 über.

(3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Mitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.

(4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Versammlung entscheidet über die Abwicklung der im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsregelung

(1) Die Verbandsmitglieder haben wasserrechtliche Verpflichtungen, die sich auf die Beseitigung von Abwässern beziehen, solange weiter zu erfüllen, bis diese entsprechend dieser Satzung vom Zweckverband übernommen werden. Die Verpflichtung zur Leistung der sich aus § 14 ergebenden Umlagen an den Zweckverband bleibt hiervon unberührt.

(2) Bis zum Kalenderjahr nach vollständiger Inbetriebnahme der Verbandsanlagen gilt für die Verbandsumlagen (Vermögens- und Betriebskostenumlage) ausschließlich der Kostenverteilungsschlüssel nach § 14 Abs. 1.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vermerk

Die Satzung in dieser Fassung gilt seit dem 27. März 2011.